

1. Fassung

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

GZ.LA. VII/3-20/I-1/32-1963

Wien, am 7. Jan. 1964

Betrifft: NÖ. Jungärztegesetz 1957,
neuerliche Novellierung.

Kanzlei des Landes
von Niederösterreich

7. JAN. 1964

Eing.

Zl.: 575 *Gerichtl.*-Aussch.

Hoher Landtag !

§ 57 Abs. 1 und 2 des Ärztegesetzes, LGBl.Nr.92/1949, enthält grundsatzgesetzliche Bestimmungen, wonach den in der Berufsausbildung stehenden Ärzten für ihre Tätigkeit in den Krankenanstalten ein angemessenes Entgelt zu reichen ist und in einer Krankenanstalt so viele Ärzte zu beschäftigen sind, daß höchstens auf je 30 Spitalsbetten ein in Ausbildung stehender Arzt entfällt. In Ausführung dieser Gesetzesbestimmung hat der Landtag von Niederösterreich am 5. Juli 1962 auf Grund des Artikels 15 Abs. 6 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 einen Gesetzesbeschluß gefaßt, womit das nö. Jungärztegesetz 1957 in der Fassung der Novelle LGBl.Nr.115/1960 neuerlich abgeändert wird.

In den Materialien hiezu wurde ausführlich dargelegt, daß es geradezu unmöglich ist, nur die Höhe des Entgeltes und die Anzahl der in Ausbildung stehenden Ärzte in einem Ausführungsgesetz zu regeln, ohne dabei zwangsläufig Tatbestände festzulegen, ab welchem Zeitpunkt ein Entgelt zu reichen ist und wann die Entgeltzahlung endet. So hatten naturgemäß auch verschiedene Bestimmungen des erwähnten Gesetzesbeschlusses - wie auch schon der ihm vorangegangenen Novelle - rein äußerlich eine gewisse Ähnlichkeit mit dienstrechtlichen Vorschriften, deren Regelung eigentlich nicht in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung gefallen, sondern wofür gemäß Artikel 10 Absatz 1 Z. 6 Bundesverfassungsgesetz der Kompetenztatbestand des Bundes "Zivilrechtswesen" zur Anwendung gekommen wäre. Der Landesgesetzgeber hat sich jedoch befugt erachtet, jene Vorschriften, die die Beziehungen der nachge-

ordneten Anstaltsärzte zum Träger einer Krankenanstalt zum Inhalt haben, in seinem Wirkungskreis zu regeln, da sie ihrem Wesen nach Bestimmungen, die zur Ausführung der Grundsätze des Bundesgesetzes über Entgelt und Anzahl der in Ausbildung stehenden Ärzte unbedingt erforderlich sind, darstellen. Diese Auffassung wurde dadurch unterstützt, daß weder das Ärztegesetz noch die Ärzte-Ausbildungsordnung, BGBl.Nr. 196/1950 in der jetzigen Fassung, die Ausbildung zum praktischen Arzt und zum Facharzt zeitlich begrenzt und die letztgenannte Verordnung ausdrücklich nur eine Mindestausbildungsdauer festlegt. Der Landtag von NÖ. hat daher die Annahme vertreten, daß sich die Ausbildungszeit eines Arztes über längere Zeit hinweg erstreckt. Dies umsomehr, als zum Beispiel auch der Abschluß eines Einzelvertrages mit einem praktischen Arzt durch die Sozialversicherungsträger eine über die dreijährige gesetzliche Mindestausbildung hinausgehende Ausbildung zur Voraussetzung hat oder in der Praxis ein Facharzt, der über die Mindestausbildungszeit verfügt, nicht in dem Ausmasse als ausgebildet angesehen werden kann, daß er zur Erlangung eines Primariates befähigt wäre. Im übrigen wurde noch die Meinung vertreten, daß die Länder gemäß Art.15 Abs. 9 B-VG.befugt sind, im Bereiche ihrer Gesetzgebung die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiete des Strafrechtes und des Zivilrechtes zu treffen und jene Momente des eingangs erwähnten Gesetzesbeschlusses, die auf ein Ausbildungsverhältnis und jene, die auf ein Dienstverhältnis verweisen, nicht getrennt werden können.

Die Bundesregierung hingegen hat sich dieser Argumentation nicht angeschlossen und gegen den Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich vom 5.Juli 1962,womit das nÖ.Jungärztegesetz 1957 neuerlich abgeändert wird, wegen Gefährdung der Bundesinteressen gemäß Artikel 98 B-VG. Einspruch erhoben. Die

Bundesregierung stand dabei auf dem Standpunkt, daß im angeführten Gesetzesbeschluß verfassungswidrige Vorschriften enthalten sind, weil Regelungen getroffen wurden, die sich nicht mehr auf das Ausbildungsverhältnis der Ärzte allein beziehen, sondern die ein Dienstverhältnis zur Grundlage haben, dessen gesetzliche Regelung - wie erwähnt - gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG. in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist. Die Bundesregierung stützte ihren Einspruch auf die folgenden im angefochtenen Gesetzesbeschluß enthaltenen Vorschriften:

- a) Nach Artikel I Z.6 des Gesetzesbeschlusses sollte eine gegenüber der jetzigen Regelung wesentliche Änderung über den Abschluß der Ausbildungsverträge insofern getroffen werden, als nach Ablauf einer Probezeit von 6 Monaten mit einem in Ausbildung stehenden Arzt sogleich ein unbefristeter Vertrag abgeschlossen werden hätte müssen. - Nach der bisherigen Regelung war ein Anstaltsarzt auf 6 bzw. 10 Jahre einzustellen und konnte mit ihm erst anschließend ein unbefristeter Vertrag abgeschlossen werden. - In der zeitlichen Nichtbegrenzung des Ausbildungsverhältnisses im Verträge bzw. in der vorgesehenen Formulierung des Gesetzesbeschlusses sah die Bundesregierung ein Merkmal dafür, daß hier nicht mehr ein Ausbildungsvertrag vorliegt, sondern bereits mit Beginn der Ausbildungszeit ein Dienstverhältnis geschaffen wird.
- b) Des weiteren leitete die Bundesregierung aus der im beanspruchten Gesetzesbeschluß enthaltenen Bestimmung, wonach ein Anstaltsarzt unter bestimmten Voraussetzungen nach dem 50. Lebensjahr und nach 10-jährigem Anstaltsdienst nicht mehr hätte gekündigt werden können (Art. 1 Z. 10), ab, daß eine derartige Bestimmung ein über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses eines Arztes hinausgehendes "Dienstverhältnis" zur Voraussetzung haben muß.

c) Der gleiche Schluß ergab sich für die Bundesregierung auch aus der Regelung im Artikel I Z.16 des Gesetzesbeschlusses, da sich ihrer Meinung nach diese Bestimmung ebenfalls nur auf Anstaltsärzte beziehen könne, welche die Ausbildung bereits zurückgelegt haben. Diese Bestimmung enthielt nämlich die Regelung, daß der Träger der Anstalt einem Arzt, der die gesetzliche Mindestausbildungszeit vollendet hat und auf das unbestimmte Vertragsverhältnis verzichtet, nach Anhören der Ärztekammer für NÖ. die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes erlauben kann, wenn dies der ordentliche Betrieb der Krankenanstalt zuläßt. Der Arzt darf in diesem Fall nur auf Grund eines schriftlichen, auf 2 Jahre lautenden, Vertrages weiter verwendet werden. Die Verlängerung des Vertrages um jeweils 2 Jahre ist zulässig. Der Träger der Anstalt ist verpflichtet, dem Arzt über sein Verlangen spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragszeit bekanntzugeben, ob er eine Verlängerung beabsichtigt.

Der Landtag von NÖ. hat der Tatsache des Einspruches der Bundesregierung gegen den erwähnten Gesetzesbeschluß formell Rechnung getragen und einen Beharrungsbeschluß gemäß Art.98 Abs.2 B-VG. nicht gefaßt, ohne jedoch in sachlicher Hinsicht von seinem eingangs vertretenen Standpunkt abzugehen. Der Gesetzesbeschluß konnte daher in seiner ursprünglichen Form nicht kundgemacht werden und trat somit nicht in Wirksamkeit. Es erübrigt sich demnach auch aus diesem Grunde hier im einzelnen auf die Argumente der Bundesregierung weiter einzugehen und sich mit der Richtigkeit der verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Gesetzesbeschluß näher auseinanderzusetzen. Die nö. Landesregierung erlaubt sich nunmehr, dem hohen Landtag neuerlich einen Gesetzesentwurf zwecks Abänderung des nö. Jungärztegesetzes 1957 in der novellierten Fassung gemäß Artikel 15 Abs.6 B-VG zur Beschlußfassung vorzulegen, worin einerseits die Bestimmungen des beeinspruchten Gesetzesbeschlusses, bezüglich welcher eine Gefährdung der Interessen des

Bundes seitens der Bundesregierung nicht wahrgenommen wurde, enthalten und zum anderen die inzwischen erzielten neuerlichen Vereinbarungen der Vertreter der Spitalerhalter mit denen der Spitalsärzte berücksichtigt sind.

Im einzelnen sind hierfür folgende vier Gründe maßgebend:

A. Zuerst sei daran erinnert, daß im Sommer 1960 die Gesamtheit der Krankenhausträger Österreichs durch die von ihr bestellten Vertreter im sogenannten Spitalerhalterverband über Forderungen der Österreichischen Ärztekammer folgendes Abkommen abgeschlossen hat:

" 1.) Zur Sicherung der Existenz schliessen die Rechtsträger der Krankenanstalten mit den Ärzten, die die Berufsausbildung abgeschlossen haben und am Krankenhaus als Sekundar- oder Assistenzärzte tätig sind, unbefristete Verträge nach den für die übrigen Landes - (Gemeinde-) bediensteten geltenden dienstrechtlichen Vorschriften (Vertragsbedienstetengesetz 1948 des Bundes, Vertragsbedienstetenordnung) ab. Die Rechtsträger der Privatspitäler schliessen derartige Verträge auf der Grundlage des Angestelltengesetzes ab.

2.) Die Nachtdienstzulage wird in Form einer Erschwerniszulage zur Nachtdienstzulage bis zum 8. Nachtdienst im Monat pro Nachtdienst auf S 100.--
und ab dem 9. Nachtdienst im Monat pro Nachtdienst auf S 130.--
erhöht.

3.) Die Sonn- und Feiertagszulage wird in Form einer Erschwerniszulage auf S 100.--
erhöht.

4.) (für Niederösterreich ohne Belang).

5.) Zur Behebung des Ärztemangels, vornehmlich in den Landspitälern, wird eine nach 4 Zonen gestaffelte "Zonenzulage"

gewährt. Diese beträgt in der Zone 0 monatlich je Arzt
..... S 0.--
in der Zone 1 monatlich je Arzt S 150.--
in der Zone 2 monatlich je Arzt S 250.--
und
in der Zone 3 monatlich je Arzt S 600.--.

In die Zone 0 fallen alle Spitäler der Universitätsstädte. Die Zuordnung der Krankenanstalten in die übrigen 3 Zonen bleibt Verhandlungen zwischen Vertretern der Rechtsträger der Krankenanstalten innerhalb eines Bundeslandes mit den Vertretern der örtlich zuständigen Ärztekammer vorbehalten. Derzeit allenfalls bestehende sogenannte "gleitende Zulagen", werden mit Ablauf des 30. Juni 1960 eingestellt.

6.) ... (für Niederösterreich ohne Belang).

7.) Die vorstehende Vereinbarung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

8.) ... (für Niederösterreich ohne Belang)."

Die beiden Gemeindevertreterverbände haben damals mit der Ärztekammer für Niederösterreich über die Anwendung des Übereinkommens in Niederösterreich verhandelt. Diese Verhandlungen haben bereits am 13.7.1960 ein entsprechendes Ergebnis gezeitigt. Demnach werden die nö. Krankenanstalten in die Zonen 1 - 3 eingeteilt. Es wurde jedoch darüber hinaus vereinbart, dass die Sekundärärzte in solchen Krankenanstalten, die einen besonderen Mangel an Ärzten aufzuweisen haben, in eine höhere Zone eingestuft werden. Weiters wurde damals vereinbart, die Jungärzte nach einer Probezeit für unbestimmte Zeit einzustellen. Nach Abschluss der Ausbildung zum praktischen Arzt, jedoch nicht vor Ablauf von 4 Jahren oder nach Abschluss der Ausbildung zum Facharzt können Sie aber ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Jene Ärzte, die nicht gekündigt werden, sollten weiterhin in einem unbefristeten Ver-

trag in der Anstalt verbleiben. Sie sollten nur nach den Kündigungsgründen, wie sie auch das Vertragsbedienstetengesetz enthält, gekündigt werden können.

B. Bevor noch diese Vereinbarung in einer Novelle zum nö. Jungärztegesetz verarbeitet und diese vom Landtag von Niederösterreich in Behandlung genommen werden konnte, wurden von der Ärztekammer für Niederösterreich neuerlich Forderungen zur Verbesserung der besoldungs- und dienstrechtlichen Stellung der niederösterreichischen Spitalsärzte erhoben. Sie wurden vor allem durch die 9-%ige Zulagenerhöhung in den Wiener Krankenanstalten, welche im Vorjahr anlässlich der allgemeinen Bezugserhöhung für die öffentlich-rechtlich Bediensteten erfolgt ist, hervorgerufen und sollten in erster Linie die bezugsmässige Angleichung der Spitalsärzte an die Wiener Verhältnisse bringen. Gleichzeitig sollten aber auch einige Bestimmungen des am 1.1.1962 in Kraft getretenen nö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl.Nr. 463/1961, sinngemäss für die Anstaltsärzte zur Anwendung gebracht werden, um dienstrechtliche Diskrepanzen zu den übrigen Gemeindebediensteten in Zukunft zu vermeiden. Die Gemeindevertreterverbände der ÖVP und SPÖ in Niederösterreich haben daher am 14.12.1961 bzw. 21.1.1962 mit den Vertretern der Ärztekammer für Niederösterreich folgendes Übereinkommen getroffen:

- 1.) Erhöhung der Nachtdienstzulage für den 1. bis einschließlich 8. Nachtdienst im Monat auf je S 109.-- und für jeden weiteren Nachtdienst auf je S 142.-- ab 1.1.1962;
- 2.) Erhöhung der Sonn- und Feiertagszulagen auf S 109.-- ab 1.1.1962;
- 3.) Einführung einer Zulage für Assistenten, die die Anerkennung als Facharzt erlangt haben, in Form der Zuerkennung eines Vorrückungsbetrages in analoger Anwendung des § 8 Abs. 2 des nö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes;

- 4.) Gewährung eines Sterbekostenbeitrages nach dem nö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz;
- 5.) Unkündbarkeit von Ärzten, welche das 50. Lebensjahr vollendet und 10 Jahre in der Anstalt zugebracht haben, aus dem Kündigungsgrund der Änderung des normierten Bettenbelages und der Organisation der Anstalt, ausgenommen bei Auflassung oder Übergang der Anstalt auf einen anderen Rechtsträger; und
- 6.) Einführung der Regelung über die Ausübung einer ärztlichen Nebentätigkeit durch Anstaltsärzte in der bereits aufgezeigten Form.

C. Der Landtag von NÖ. hat daraufhin am 5. Juli 1962 in Abänderung der Bestimmungen des nö. Jungärztegesetzes 1957 einen Gesetzesbeschluß gefaßt, in welchem die vorerwähnten Vereinbarungen sowie einige Bestimmungen der sog. Dienst-anweisung für die Jungärzte, auf die später noch zurückzukommen sein wird, enthalten waren. Dieser Gesetzesbeschluß wurde - wie erwähnt - von der Bundesregierung be-
einsprucht. Die Vertreter der Ärztekammer für NÖ. und die Gemeindevertreterverbände der im Landtag vertretenen Parteien haben sich in der Folge mit der durch den Ein-
spruch der Bundesregierung entstandenen Situation be-
faßt. Die Verhandlung am 6. II. 1963 hat folgendes Ergebnis gebracht:

- 1.) Die Vertreter der Anstaltsärzte bestehen im Hinblick auf den Einspruch gegen die entsprechende Gesetzesbestimmung nicht mehr auf ihrer ursprünglichen Forderung, daß der Krankenanstaltsträger mit einem in Ausbildung stehenden Arzt nach einer Probezeit sogleich einen unbefristeten Ausbil-
dungsvertrag abschließt. Die hierfür maßgebende Vereinbarung wurde seinerzeit in Auslegung des Abkommens zwischen dem Spitalerhalterverband und der Österr. Ärztekammer, mit den Ärzten Verträge nach dem Vertragsbedienstetengesetz abzuschließen, getroffen. Diese Vereinbarung hatte allerdings

für Niederösterreich von vornherein eine geringere Bedeutung als in anderen Bundesländern, da es hier bereits auf Grund des § 2 Abs.4 letzter Satz der letzten Novelle zum nÖ.Jungärztegesetz möglich war, mit Ärzten, die eine 10- bzw. 6-jährige Ausbildungszeit - je nachdem, ob es sich um eine Ausbildung zum Facharzt oder zum praktischen Arzt stehende handelte - zurückgelegt haben, unbefristete Verträge nach dem nÖ.Jungärztegesetz 1957 abzuschließen. Die Praxis hat überdies gezeigt, daß diese Vorgangsweise infolge des herrschenden Ärztemangels den Regelfall darstellt. Üblicherweise wird nämlich mit jedem Anstaltsarzt, der in der Anstalt verbleiben will, ein solcher unbefristeter Vertrag abgeschlossen, es sei denn, daß dies aus anderen, in seiner Person liegenden Gründen unmöglich ist.

Das mit der ursprünglichen Neuordnung der Vertragsverhältnisse angestrebte Ziel, den Anstaltsärzten eine bessere Sicherung ihrer Existenz zu schaffen, erscheint daher auch durch die bisherige Regelung des § 2 Abs.4 des nÖ. Jungärztegesetzes 1957 in der novellierten Fassung erreicht, selbst wenn der unbefristete Ausbildungsvertrag erst zu einem späteren Zeitpunkt und ohne gesetzlichen Zwang abgeschlossen werden braucht.

Da die bisherige Regelung hinsichtlich des Abschlusses der Ausbildungsverhältnisse nunmehr aufrecht bleibt, hat auch die im beeinspruchten Gesetzesentwurf erfolgte Änderung der Kündigungsbestimmungen zu unterbleiben.

2.) Auch von der Forderung der sog. "Unkündbarstellung" älterer und länger dienender Ärzte, wie sie ursprünglich in bestimmten Fällen vorgesehen war, wurde von der Ärztekammer abgegangen, da auch dieser Bestimmung in der Wirklichkeit kaum eine Bedeutung zukommt, sie immerhin aber einen Grund dafür bildete, daß die Bundesregierung dem Gesetzesbeschluss vom 5. Juli 1962 beeinsprucht hat.

3.) Weiters bildete die ursprüngliche Formulierung der Regelung über die Ausübung einer ärztlichen Nebentätigkeit eine Begründung für die Beeinspruchung des Gesetzesbeschlusses. Es wurde nun hinsichtlich der Ausübung der Privatpraxis insofern ein Übereinkommen erzielt, als sie der Spitalerhalter nunmehr im Einvernehmen mit der Ärztekammer für NÖ. gestatten können soll, wenn der betreffende Arzt die gesetzliche Mindestausbildungszeit zurückgelegt hat und der Dienst im Spital darunter nicht leidet. Die nach dem ursprünglichen Gesetzesentwurf mit einer solchen Genehmigung verbunden gewesenen Vertragsbeschränkungen sollen im Hinblick auf den erfolgten Einspruch dagegen wegfallen. Eventuellen Bedenken des Bundes, daß vom Landtag von NÖ. trotz der Neuformulierung dieser Bestimmung wiederum eine verfassungsrechtlich bedenkliche Regelung getroffen wird, muß insofern entgegengetreten werden, als ja durch die Genehmigung der Privatpraxis allein der auf Grund des § 2 Abs. 4 des Jungärztegesetzes in der novellierten Fassung abgeschlossene Ausbildungsvertrag an sich nicht geändert wird, der bisherige Vertrag vielmehr im vollen Umfange aufrecht bleibt und ein neues Vertragsverhältnis, das ev. als Dienstverhältnis angesprochen werden könnte, jetzt nicht mehr begründet werden muß. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung bzw. das Bundeskanzleramt hat zwar im Begutachtungsverfahren zu diesem Gesetzesentwurf die Auffassung vertreten, daß es sich beim Fortbestand dieses Ausbildungsvertrages nur mehr um eine gesetzliche Fiktion handelt, da er nur Ärzte betrifft, die die Mindestausbildungszeit vollendet haben, den Beruf selbständig ausüben und bei ihrer Weiterbeschäftigung nur mehr auf den ordentlichen Betrieb der Anstalt und nicht auf ihre Ausbildung Bedacht zu nehmen ist. Diese Ansicht erscheint jedoch keineswegs schlüssig, wenn man bedenkt, daß die "Mindestausbildungszeit" schon logisch eine darüber hinausgehende

weitere Ausbildung und damit auch einen Weiterbestand des Ausbildungsvertrages zuläßt. Eine Höchstdauer der Ausbildung ist nirgends festgelegt. Die Krankenkassen schließen Verträge nur mit Ärzten ab, die eine bedeutend längere Ausbildung als die Mindestausbildung genossen haben. Auch der Landesamtsrat für Niederösterreich hat niemals einen Arzt für die Leitung einer Anstaltsabteilung für geeignet erachtet, der nicht weit über die Mindestausbildungszeit hinaus ausgebildet worden ist.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung seinerzeit im Abschluß von unbefristeten Verträgen mit Anstaltsärzten keine Gefährdung der Bundesinteressen gesehen hat, da gegen die Novellierung des § 2 Abs. 4 des nö. Jungärztegesetzes 1957 kein Einspruch gem. Art. 98 B-VG. erhoben worden war, obwohl sich diese Bestimmung eigentlich auch nur auf Ärzte beziehen konnte, die die gesetzliche Mindestausbildungszeit zurückgelegt haben.

4.) Des weiteren wurde von den Vertretern der Spitalsärzteschaft aus verschiedenen Gründen ausdrücklich ersucht, die im Gesetzesentwurf vorgesehene Erschwerniszulage zur Nachtdienstzulage bzw. die Erschwerniszulage für die Leistung des Sonn- und Feiertagsdienstes als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 17 des Gehaltsgesetzes zu bezeichnen. Diesem Ersuchen wurde von den Vertretern der spitalerhaltenden Gemeinden zugestimmt, da hiedurch keine finanziellen Belastungen für die Spitalsträger erwachsen.

D. § 4 des zu novellierenden Gesetzes beinhaltet eine Verordnungsermächtigung, die jedoch verfassungsrechtlich problematisch erscheint. Es wurden daher in der Novelle LGBI. Nr. 115/1960 bereits die Bestimmungen des § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 bis 8, § 11, § 14, § 15 und § 19 der Verordnung

der nö. Landesregierung vom 25. Oktober 1955 über eine Dienstanweisung für die in öffentlichen Krankenanstalten und anderen zugelassenen Ausbildungsstätten in Niederösterreich verwendeten Jungärzte, LGBl. Nr. 112/1955, in das nö. Jungärztegesetz 1957 übernommen.

Da die vorher geschilderten Vereinbarungen zum Teil auch wieder Bestimmungen dieser Dienstanweisung betreffen, sollen nunmehr die restlichen Bestimmungen dieser Dienstanweisung - soweit sie jetzt noch von Bedeutung sind - in das Jungärztegesetz übernommen werden. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes könnte durch neuerliche Verordnung die Verordnung LGBl. Nr. 112/1955 ausser Kraft gesetzt werden. Es würden sich dann bei Inkrafttreten des Gesetzes alle anzuwendenden Bestimmungen über das Entgelt und die Anzahl der in Ausbildung stehenden Ärzte im nö. Jungärztegesetz 1957 befinden. Durch die vorgegangene Novellierung und die jetzt beabsichtigte Abänderung des Gesetzes wird dies aber bereits so zerklüftet sein, dass eine Wiederverlautbarung unumgänglich nötig erscheint.

Im besonderen wird zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes folgendes ausgeführt:

Zu Artikel I:

Zu 1. Seitens der Ärztekammer für Niederösterreich wird immer wieder der Wunsch herangetragen, die Bezeichnung "Jungärzte" durch einen besseren Ausdruck zu ersetzen. Wenn dieser Ausdruck wohl für die Ärzte, die knapp nach der Promotion ihre Ausbildung beginnen, gerechtfertigt sein mag, so trifft er zweifellos nicht mehr zu, wenn die Ausbildung bereits fortgeschritten ist. Insbesondere bei Assistenten, die bereits mehrere Jahre in der Anstalt tätig sind, wird er als irreführend angesehen werden müssen. Der Ausdruck "Jungärzte" ist auch aus dem Grund nicht ange-

bracht, weil doch auf den Ausbildungsärzten ein Grossteil der medizinischen Versorgung in den Krankenanstalten ruht. Der Arzt, der eine gewisse Autorität dem Patienten gegenüber darstellt, sollte daher nicht als Jungarzt bezeichnet werden. Es war daher auf die Terminologie des Ärztegesetzes zurückzugreifen. § 2 Abs. 2 Ärztegesetz verleiht jenen Ärzten, welche zu Ausbildungszwecken in ö. Krankenanstalten tätig sind, die Berufsbezeichnung "Arzt". Weiters musste auch auf jene Bezeichnungen, die seit länger Zeit in Krankenanstalten üblich sind und sich auch zum Teil bereits im Jungärztegesetz 1957 vorfinden, nämlich auf die Bezeichnung "Sekundararzt" und "Assistent", zurückgegriffen werden. Als Assistenten werden jene Ärzte bezeichnet, die vom verantwortlichen Primararzt bereits zu qualifizierterer Tätigkeit mit einer gewissen Verantwortung herangezogen werden und demnach auch den übrigen Ärzten vorgesetzt sind, während alle anderen Ausbildungsärzte als Sekundarärzte bezeichnet werden.

Zu 2. und 3. Nach den Bestimmungen des Artikel V der 2. VBG.-Novelle, BGBl. Nr. 282/1960, gebührten den Vertragsbediensteten eine Zeit lang zu ihrem Monatsentgelt Ergänzungszuschläge (Erhöhung der Anfangsbezüge). Diesem Umstand soll auch für die Zukunft Rechnung getragen und § 1 Abs. 1 lit. a und b des Jungärztegesetzes 1957 entsprechend ergänzt werden. Bei dieser Gelegenheit ist es auch zweckmässig, die im Vertragsbedienstetengesetz 1948 vorgesehenen Teuerungszulagen als Bestandteil des Entgeltes zu erwähnen.

Im § 1 Abs. 1 lit. b war weiters die Bestimmung über die Dienstzulage für Assistenten, die die Facharztanerkennung erlangt haben, aufzunehmen. Diese Zulage soll die angeführten Ärzte im Hinblick auf den Erwerb des Facharztstitels und die damit verbundene erhöhte Verantwortung finanziell gegenüber den anderen Assistenten besser stellen. Die Ge-

währung der Zulage liegt im Ermessen des Trägers der Anstalt. Zur im Zuge des Begutachtungsverfahrens erhobenen Einwendung der Bundesbehörden, daß diese Bestimmungen über die Ausführungsgesetzgebung zu § 57 des Ärztegesetzes hinausgehe, kann nur wiederum auf die bereits eingangs dargelegte Auffassung verwiesen werden, daß die Ausbildung eines Facharztes nach Zurücklegung der für die Erlangung des Facharztstitels erforderlichen Mindestausbildungszeit nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann. Im übrigen war diese Bestimmung bereits im beeinspruchten Gesetzesentwurf enthalten und damals dagegen seitens der Bundesbehörden nichts eingewendet worden.

Zu 4. Da die Ärztekammer mit ihrer Forderung nach Erhöhung der Nachtdienstzulage in Form einer Aufwandsentschädigung auf S 109.-- bzw. 142.-- durchgedrungen ist, ist § 1 lit. d in der vorgesehenen Form abzuändern.

Zu 5. Gleichfalls wurde vereinbart, den Ärzten für jeden Sonn- und Feiertagsdienst eine Aufwandsentschädigung von je S 109.-- zu gewähren. Dem § 1 Abs.1 ist daher eine neue lit. h anzufügen. Weiters ist eine Bestimmung lit. i anzufügen, die die neue Regelung über die monatliche Zonenzulage beinhalten soll. Die näheren Details dieser Regelung wurden in einer Verhandlung der Gemeindevertreterverbände mit den Vertretern der Ärztekammer für Niederösterreich verhandelt. Da sich die Prosektur und die Kinderabteilung des a.ö.nö.Landeskrankenhauses Mödling in Wien befindet, ist für die dort beschäftigten Ärzte nur eine Einstufung in die Zone 0 möglich. Entsprechend der Vereinbarung mit der Ärztekammer für Niederösterreich ist in der Novelle auch vorgesehen, diejenigen Anstalten, die unter besonders grossem Ärztemangel zu leiden haben, für die Dauer des besonderen Notstandes in die Gruppe 3 einzustufen. Da nach § 3 des zu novellierenden Gesetzes das Verhältnis von einem Sekundärarzt auf 30 Betten festgelegt wurde, kann von einem Not-

stand erst dann gesprochen werden, wenn auf einen Sekundararzt mehr als 40 Patienten kommen. Es handelt sich derzeit um die 8. Krankenanstalten Eggenburg (3 Sekundarärzte auf 128,20 Patientendurchschnittsbelag), Melk (2 Sekundarärzte auf 116,99 Patientendurchschnittsbelag), Mistelbach (9 Sekundarärzte auf 398,11 Patientendurchschnittsbelag) und Neunkirchen (9 Sekundarärzte auf 384,39 Patientendurchschnittsbelag). Alle anderen Krankenanstalten mit einem gleichen oder ähnlich ungünstigen Schlüssel sind ohnehin in Zone 3 eingestuft worden.

Der neu anzufügende Absatz 2 stimmt inhaltlich mit dem aus der Dienstanweisung zu übernehmenden § 3 überein. Es war jedoch nicht notwendig, die Verpflichtung zur Bekanntgabe jeder Änderung des Familienstandes für den Arzt aufzunehmen, da bereits § 1 Abs. 1 lit. c des Gesetzes auf dieselben Anspruchsbedingungen des Vertragsbedienstetengesetzes hinweist.

Zu 6. Die Änderung des § 2 Abs. 5 beinhaltet die Übernahme der Urlaubsregelung nach dem niederösterreichischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz. Um Unklarheiten zu vermeiden, war es hier nötig auch festzulegen, welche Bezüge während desurlaubes fortzubezahlen sind. Es wurde von der Überlegung ausgegangen, dass neben dem Monatsentgelt jene Zulagen weiterbezahlt werden sollen, deren Anfall nicht direkt mit einer tatsächlich zu erbringenden Leistung, wie Nacht- oder Sonn- und Feiertagsdienst zusammenhängt. Damit müsste naturgemäss auch die Fortzahlung des Anteiles an den besonderen Gebühren ausgenommen werden.

Zu 7. Die Beifügung eines Abs. 7 zum § 2 war erforderlich, weil § 4 Abs. 2 der Dienstanweisung in das Gesetz übernommen werden muss. Es soll daher an dem bisherigen System festgehalten werden, dass ein kurzdauernder bezahlter Sonderurlaub den Ärzten zur wissenschaftlichen Fortbildung gewährt werden kann, wobei im Hinblick auf den individuellen Charakter dieser Bestimmung das tatsächliche Ausmaß jeweils

vom Anstaltsträger festzulegen ist. Demgegenüber kann ein Urlaub gegen Fortfall der Bezüge bis zur Höchstdauer eines Jahres gewährt werden.

Zu 8. Der Vereinbarung mit der Ärztekammer entsprechend sollte auch die Vordienstzeitenregelung, wie sie im nö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz festgelegt ist, in die gegenständliche Novelle übernommen werden. Dies geschah dadurch, dass die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss für die Anstaltsärzte als anwendbar erklärt wurden. Da entsprechend der bisherigen Praxis auch die in privaten Krankenanstalten, welche vom Bundesministerium für soziale Verwaltung als Ausbildungsstätten anerkannt sind, zurückgelegten Verwendungszeiten im vollen Ausmasse angerechnet werden sollen, war dies ausdrücklich in den Gesetzestext aufzunehmen. Dem Hinweis der Bundesbehörden, daß man sich bei der Regelung der Vordienstzeiten mit einer Berücksichtigung der nach dem Ärztegesetz anrechenbaren Zeit begnügen hätte können, muß entgegengehalten werden, daß die nunmehr getroffene Regelung keine grundsätzliche Änderung der bereits bestehenden Vorschriften in der letzten Novelle zum Jungärztegesetz darstellt, sondern eben lediglich eine Anpassung an das Gemeinde-Vertragsbedienstetenrecht.

Zu 9. Im Sinne einer einheitlichen Gesetzesterminologie ist der bisherige Ausdruck "Dienstverhältnis" durch "Ausbildungsverhältnis" zu ersetzen.

Zu 10. An dieser Stelle war der § 5 Abs. 9 der Dienstanweisung in das Gesetz zu übernehmen.

Zu 11. Hier war die Gewährung des sogenannten Sterbekostenbeitrages für Anstaltsärzte im Sinne des niederösterreichischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes gesetzlich zu verankern. Gleichzeitig wurde zur Erzielung einer einheitlichen Terminologie in der Abfertigungsbestimmung das Wort "Dienstverhältnis" durch den Ausdruck "Ausbildungsverhältnis" ersetzt.

Zu 12. Der bisherige § 4 des nö. Jungärztegesetzes 1957 beinhaltet, wie bereits ausgeführt wurde, eine verfassungsmäßig bedenkliche Verordnungsermächtigung. Da diese nun nicht mehr erforderlich ist, waren an seiner Stelle jene Bestimmungen zu übernehmen, die mangels eines sachlichen Zusammenhanges an anderer Stelle von der Dienstanzweisung in das zu novellierende Gesetz nicht übernommen werden konnten. Abs. 1 des neuen § 4 entspricht dem § 2 der Dienstanzweisung, Abs. 3 dem bisherigen § 8 Abs. 1 der Dienstanzweisung und Abs. 5 dem bisherigen § 10 der Dienstanzweisung. In Absatz 2 des § 4 wird sinngemäß der § 18 der Dienstanzweisung übernommen, welcher die Bestimmungen über die Zuteilung der Ausbildungsärzte an die einzelnen Krankenhausabteilungen enthält. Dabei war diese Bestimmung so zu formulieren, dass eindeutig ausgedrückt wird, dass bei der Zuteilung der Ärzte an die einzelnen Krankenhausabteilungen auf die Interessen des Dienstes nur soweit Rücksicht zu nehmen ist, als noch gewährleistet ist, dass jeder Arzt die in der Ärzte-Ausbildungsordnung vorgeschriebene Ausbildung in der vorgesehenen Mindestausbildungszeit in allen Fächern absolvieren kann. Nach der bisherigen Formulierung, wonach bei der Zuteilung von Ärzten an die einzelnen Abteilungen neben den Interessen der Ausbildung auch die des Spitals zu berücksichtigen wären, kam nämlich der Vorrang der ärztlichen Ausbildung nicht klar genug zum Ausdruck.

Im Absatz 4 war die Bestimmung über die Möglichkeit der Ausübung einer ärztlichen Nebentätigkeit eines Spitalarztes festzulegen. Die Vertretung der Spitalärzteschaft hat seinerzeit nicht zuletzt deshalb die Anwendung des Vertragsbedienstetenrechtes auf ihr Ausbildungsverhältnis verlangt, weil darnach die Ausübung einer Nebentätigkeit - auch einer ärztlichen - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen lediglich der Meldung an den Dienstgeber und

nicht seiner ausdrücklichen Zustimmung bedarf. Eine derart uneingeschränkte Regelung wurde damals allerdings nur für die Wiener Spitalsärzte eingeführt. In Niederösterreich und auch in den anderen Bundesländern wäre diese Regelung sowohl für die Primärärzte in den Spitälern als auch für die frei praktizierenden Ärzte untragbar gewesen. Es mussten daher entsprechende Einschränkungen festgelegt werden, die nicht gewünschte Ausweitungen und Unzukömmlichkeiten hintanhaltend sollen. Dies ist insbesondere durch die Festlegung des Begutachtungsrechtes der Ärztekammer für Niederösterreich geschehen. In diesem Zusammenhang muß allerdings ausdrücklich festgestellt werden - und dies ist auch von den Vertretern der Ärztekammer für Niederösterreich als selbstverständlich anerkannt worden - ,dass der Tätigkeit des Anstaltsarztes im Spital jedenfalls der Vorrang vor seiner ärztlichen Nebentätigkeit gewahrt bleiben muss. In der Praxis dürfte diese Regelung daher im wesentlichen bewirken, dass die Spitalsärzte, welche den Übergang in die freie Praxis anstreben, diesen finanziell leichter bewerkstelligen können. Andererseits soll aber dadurch auch der herrschende Ärztemangel gemildert und erreicht werden, diese Ärzte zu einem längeren Verbleiben in der Anstalt zu veranlassen. Nach der bisherigen Regelung könnten sie nämlich nach Erteilung der Praxisgenehmigung nur mehr ein halbes Jahr in der Anstalt verbleiben.

Zu 13. Wie bereits zum Punkt 1. des Gesetzentwurfes ausgeführt wurde, war es notwendig, die Ausdrücke "Jungarzt;" bzw. "Jungärzte", aus dem Gesetz zu entfernen und durch das Wort "Arzt, Ärzte oder Ärztinnen" zu ersetzen.

Zu Artikel II:

Entsprechend den Vereinbarungen zwischen den Vertretern der Träger der nö. Krankenanstalten und den Vertretern der Ärztekammer ist für bestimmte neue bzw. erhöhte Zulagen das Inkrafttreten mit 1. Juli 1960 bzw. 1. Jänner 1962 anzuordnen.

Die jährliche Mehrbelastung der Krankenanstalten in
Niederösterreich wird

zu 3.	S	50.000.--
zu 4.	S	1,610.000.--
zu 5. lit.h)	S	930.000.--
lit.i)	S	1,050.000.--
		<hr/>
zusammen	S	3,640.000.--

errechnet bzw. geschätzt.

Die nö.Landesregierung beehrt sich daher, den

A n t r a g

zu stellen, der hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der beiliegende Gesetzesentwurf, betreffend die neuerliche Abänderung des nö.Jungärztegesetzes 1957 LGB1.Nr.90, in der Fassung des Gesetzes LGB1.Nr.115/1960 wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird aufgefordert, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

Nö.Landesregierung

W e n g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: